

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Sarah HILLISCH

als Schriftführerin,

Gesellschaft dagegen erhobenen Rekurs gab das Oberlandesgericht Wien (als Drei-Richter-Senat) mit Beschluss vom 18. März 2015 keine Folge.

Mit Eingabe vom 30. März 2015 brachte die antragstellende Gesellschaft gegen die drei an der Beschlussfassung des Oberlandesgerichtes Wien mitwirkenden Richter einen Ablehnungsantrag wegen Befangenheit ein, der mit Beschluss vom 26. Juni 2015 zurückgewiesen wurde. Dagegen erhob die antragstellende Gesellschaft am 15. Juli 2015 Rekurs an den Obersten Gerichtshof, aus dessen Anlass sie am 22. Juli 2015 beim Verfassungsgerichtshof den auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG gestützten Antrag stellte, das Wort "Insolvenzverfahren" in § 62a Abs. 1 Z 8 VfGG sowie die Wortfolge "ohne mündliche Verhandlung" in § 24 Jurisdiktionsnorm (JN) als verfassungswidrig aufzuheben. 2

1.1. Gemäß Art. 140 Abs. 1a B-VG könne die Stellung eines Antrages gemäß Abs. 1 Z 1 lit. d durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich sei. Der (einfache) Bundesgesetzgeber habe bei der Normierung von Ausnahmen von der Möglichkeit der Stellung eines Parteienantrages beim Verfassungsgerichtshof sohin konkrete Verfahrensabschnitte bzw. konkrete Parteienrechte zu bezeichnen. Maßstab sei der "Zweck des Verfahrens"; dieser erschöpfe sich im Insolvenzverfahren jedoch nicht im Interesse der gerichtlichen Organe an einer raschen Erledigung, sondern ziele auf die Wahrung der Rechte und Interessen beider Parteien ab. Vor diesem Hintergrund sei die pauschale Ausnahme einer generell bezeichneten Verfahrensart – wie des gesamten Insolvenzverfahrens in § 62a Abs. 1 Z 8 VfGG – überschießend. 3

1.2. Das Verfahren zur Feststellung der Unparteilichkeit eines Richters sei als Verfahren über "civil rights" iSd Art. 6 EMRK zu qualifizieren. Eine Entscheidung über einen Ablehnungsantrag ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung stelle eine Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK dar, da aus diesem Konventionsrecht ein Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung in zumindest einer Instanz abzuleiten sei. Auch Art. 90 B-VG verpflichte zur Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in Zivil- und Strafrechtssachen. Das österreichische Recht enthalte keine ausreichenden Garantien zur Durchsetzung dieses Anspruchs. Nach § 24 JN habe das für die Behandlung eines Ablehnungsantrages zuständige Gericht "ohne mündliche Verhandlung" zu entscheiden. 4

2. Die Bundesregierung erstattete eine Äußerung, in der sie u.a. vorbringt, dass bei der Entscheidung über einen Ablehnungsantrag nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes die Vorschriften des Hauptverfahrens, in dem die Ablehnung erfolgt, anzuwenden seien, sofern die §§ 19 ff. JN keine abschließende Sonderregelungen enthielten. Auf einen Ablehnungsantrag im Insolvenzverfahren seien daher die Vorschriften der Insolvenzordnung (IO) anzuwenden. Der Parteiantrag erweise sich jedoch auf Grund der Ausnahmebestimmung des § 62a Abs. 1 Z 8 VfGG als unzulässig und sei daher zurückzuweisen. 5

2.1. Das Insolvenzverfahren sei ein Eilverfahren; um die Gläubigerinteressen möglichst umgehend befriedigen zu können, müsse es – zur Gänze – rasch erledigt werden können. Rechtsmittel hätten deshalb in der Regel keine aufschiebende Wirkung (§ 524 ZPO iVm § 252 IO); gerichtliche Verfügungen seien sofort vollstreckbar (§ 254 Abs. 6 IO). Die Ausnahme von Insolvenzverfahren sei vor diesem Hintergrund bereits zur Sicherung der raschen Erledigung derartiger Verfahren erforderlich. 6

Darüber hinaus würden sich im Fall der Zulässigkeit eines Parteiantrages in Insolvenzverfahren unlösbare faktische Probleme ergeben, weil die Rückabwicklung durchgeführter Maßnahmen weitgehend unmöglich sei: 7

"Im Hinblick auf den [...] notwendigen grundsätzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln im Insolvenzverfahren könnten beschlussmäßig angeordnete Maßnahmen noch während des Gesetzesprüfungsverfahrens vollzogen werden. So könnte etwa der Erlös einer Veräußerung schon verteilt werden und Dritte würden bereits gutgläubig Eigentum erwerben. Nach Ende des Gesetzesprüfungsverfahrens könnten zudem nachträgliche Änderungen in den öffentlichen Büchern (Grund-, Firmenbuch) notwendig sein, die oftmals jedoch nicht möglich wären."

Vor diesem Hintergrund sei es erforderlich, das Insolvenzverfahren zur Gänze vom Anwendungsbereich des Parteiantrages auf Normenkontrolle auszunehmen. Ein nach einzelnen Verfahrensabschnitten differenzierender Ausnahmekatalog würde zudem einen unverhältnismäßig hohen Aufwand des Rechtsanwenders bei Feststellung der für ihn relevanten Rechtslage erfordern. 8

2.2. Die von der antragstellenden Gesellschaft ebenfalls angefochtene Bestimmung des § 24 JN regle das Verfahren über die Ablehnung eines Richters in 9

bürgerlichen Rechtssachen. Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte stelle ein Verfahren, in dem ein Gericht allein dazu berufen sei, über die Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit zu entscheiden, keine "Streitigkeit" über ein Recht mit zivilrechtlichem Charakter dar. Auch sei das Recht, eine solche Gerichtsentscheidung über die Zusammensetzung eines Gerichts zu erlangen, nicht als "zivilrechtlicher Anspruch" iSd Art. 6 EMRK zu qualifizieren; es handle sich um ein prozessuales Recht, das keinen unmittelbaren Einfluss auf eine Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche habe. Ein Verfahren, in dem lediglich über die Ablehnung eines Richters auf Grund von Befangenheit entschieden werde, falle daher nicht in den Schutzbereich von Art. 6 EMRK.

Zum Vorbringen der antragstellenden Gesellschaft bezüglich Art. 90 B-VG wird auf die in dessen Abs. 1 enthaltene Ermächtigung verwiesen, wonach das Gesetz Ausnahmen vom Grundsatz, dass Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden ordentlichen Gericht mündlich und öffentlich durchzuführen seien, bestimme. Gründe für diese Ausnahme seien nach den Erläuterungen zur (gleichlautenden) Vorgängerbestimmung verfahrens- und kostenökonomische Erwägungen im Hinblick auf das Bestehen einer verfahrensrechtlichen Vorfrage sowie der Schutz gegen den Missbrauch des Ablehnungsrechtes. Überdies sei auf Grund der ausdrücklichen Ermächtigung zur Anordnung der notwendigen Erhebungen und Einvernehmungen sichergestellt, dass das zur Entscheidung berufene Organ über die nötigen Verfahrensunterlagen verfüge und sämtliche beteiligten Parteien ihre Standpunkte darlegen könnten.

10

3. Der (ehemalige) Masseverwalter in dem gegen die antragstellende Gesellschaft geführten Insolvenzverfahren erstattete ebenfalls eine Äußerung, in der er die Zurückweisung des Parteienantrages beantragt. Die antragstellende Gesellschaft habe weder ausgeführt, gegen welche Entscheidung sich der Parteienantrag richte, noch dargelegt, welche Auswirkungen die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes auf die beim Gericht anhängige Rechtssache hätte; im Übrigen seien die angefochtenen Bestimmungen im Anlassverfahren nicht präjudiziell.

11

II. Rechtslage

1. Art. 140 B-VG idF BGBl. I 114/2013 lautet auszugsweise wie folgt:

12

"Artikel 140. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit
1. von Gesetzen

a) auf Antrag eines Gerichtes;

b) von Amts wegen, wenn er das Gesetz in einer bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte;

c) auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist;

d) auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels;

2. von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates;

3. von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung oder, wenn dies landesverfassungsgesetzlich vorgesehen ist, auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landtages.

Auf Anträge gemäß Z 1 lit. c und d ist Art. 89 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(1a) Wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist, kann die Stellung eines Antrages gemäß Abs. 1 Z 1 lit. d durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden. Durch Bundesgesetz ist zu bestimmen, welche Wirkung ein Antrag gemäß Abs. 1 Z 1 lit. d hat.

[...]."

2. Die Bestimmung des § 62a Abs. 1 VfGG idF BGBl. I 92/2014 lautet auszugsweise wie folgt (die in Prüfung gezogene Wortfolge ist hervorgehoben):

13

"§ 62a. (1) Eine Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, kann gleichzeitig einen Antrag stellen, das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben (Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG). Die Stellung eines solchen Antrages ist unzulässig:

1.-7. [...]

8. im Insolvenzverfahren;

9.-10. [...]"

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung des Antrages gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 62a Abs. 1 Z 8 VfGG entstanden. 14

2. Um die Zulässigkeit des Parteienantrages beurteilen zu können, hat der Verfassungsgerichtshof § 62a Abs. 1 Z 8 VfGG anzuwenden. Diese Bestimmung ist daher präjudiziell iSd Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG (vgl. VfSlg. 8028/1984, 16.631/2002 sowie VfGH 29.11.2014, G 30, 31/2014; 2.7.2015, G 206/2015; 8.10.2015, G 162, 163/2015 ua.). 15

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die in Prüfung gezogene Gesetzesstelle das Bedenken, dass sie gegen Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG verstoßen dürfte: 16

3.1. Der mit der B-VG-Novelle BGBl. I 114/2013 eingefügte Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG bestimmt, dass das Stellen von Anträgen gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden kann, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Die entsprechenden einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen – darunter § 62a VfGG – wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden, BGBl. I 92/2014, erlassen und sind mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten. In den Erläuterungen zur RV dieses Bundesgesetzes heißt es auszugsweise (263 BlgNR 25. GP 2 f., 5): 17

"Zu den Ausnahmen der §§ 57a Abs. 1 und 62a Abs. 1 im Einzelnen:

Gemäß Art. 139 Abs. 1a erster Satz und Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG kann die Stellung eines Antrages gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 4 bzw. Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. In der im Bericht des Verfassungsausschusses wiedergegebenen Begründung des im Verfassungsausschuss eingebrachten gesamtändernden Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Mag. Wolfgang Gerstl, Dr. Peter Fichtenbauer, Kolleginnen und Kollegen (AB 2380 d.B. XXIV. GP, 9) wird dazu ausgeführt, dass in bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (etwa in Provisorialverfahren) die Stellung eines Parteienantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln könne. Dies gelte auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen hätten, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stoße (etwa im Insolvenz- oder Exekutionsverfahren). Wie in den

vergleichbaren Bestimmungen des B-VG sei der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen.

[...]

Zu Z 8 (Insolvenzverfahren) und Z 9 (Exekutionsverfahren und Verfahren betreffend einstweilige Verfügungen gemäß den Bestimmungen der Exekutionsordnung einschließlich des Verfahrens über die Vollstreckbarerklärung):

Vgl. die ausdrückliche Nennung dieser Verfahren in der im Bericht des Verfassungsausschusses wiedergegebenen Begründung des im Verfassungsausschuss eingebrachten gesamtändernden Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Mag. Wolfgang Gerstl, Dr. Peter Fichtenbauer, Kolleginnen und Kollegen (AB 2380 d.B. XXIV. GP, 9) und in der Entschließung des Nationalrates vom 13. Juni 2013 betreffend die Einführung einer Gesetzesbeschwerde (wiedergegeben im Stenographischen Protokoll der 207. Sitzung des Nationalrates am 13. Juni 2013, XXIV. GP, 133). Zu den Exekutionsverfahren gehören auch Verfahren nach § 110 AußStrG." (Zitat ohne die Hervorhebungen im Original)

Die in den Erläuterungen zitierte Stelle des Berichts des Verfassungsausschusses (2380 BlgNR 24. GP, 9) lautet – auszugsweise – wie folgt:

18

"In bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (zB im Provisorialverfahren) könnte die Stellung eines Parteiantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln. Dies gilt auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen haben, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stößt (zB im Insolvenzrecht). Die Stellung eines Parteiantrages soll daher durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden können, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Wie in den vergleichbaren Bestimmungen des B-VG (vgl. insb. Art. 11 Abs. 2 sowie zuletzt Art. 136 Abs. 2 in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) ist der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen (vgl. VfSlg. 17.340/2004 mwH)."

3.2. Nach dem in diesen Zitaten zutage tretenden Willen des (Verfassungs-) Gesetzgebers und dem Wortlaut des Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG dürfte die Stellung eines Antrages nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG durch Bundesgesetz nur in jenen Fällen für unzulässig erklärt werden, in denen dies "unerlässlich" für die Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht ist (vgl. zum Erfordernis der "Unerlässlichkeit" ferner die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 11 Abs. 2 B-VG, beginnend mit VfSlg. 8945/1980 und

19

die Rechtsprechung zu Art. 136 Abs. 2 B-VG zB VfGH 2.12.2014, G 74/2014 ua.; 2.12.2014, G 148/2014; 12.3.2015, E 58/2015).

3.3. Der Verfassungsgerichtshof vermag vorderhand nicht zu erkennen, dass das gesamte Insolvenzverfahren schlechthin ein Verfahren darstellt, in dem es zur Sicherung seines Zwecks stets und hinsichtlich jedes einzelnen Verfahrensschrittes bzw. in allen Fällen "unerlässlich" wäre, die Stellung eines Antrages nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG für unzulässig zu erklären. Auch die Begründung der diesbezüglichen Ausnahme in § 62a Abs. 1 Z 8 VfGG in den Erläuterungen zur RV des Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden (263 BlgNR 25. GP, 5), scheint die Erforderlichkeit des gänzlichen Ausschlusses der Stellung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle nicht darzutun. Zwar enthalten die Materialien zur B-VG-Novelle BGBl. I 114/2013 ausdrückliche Hinweise darauf, dass der Verfassungsgesetzgeber annahm, dass es im Insolvenzrecht Verfahren geben könne, aus deren Anlass die Stellung eines Antrages nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG wegen der Notwendigkeit rascher Entscheidungen sowie der faktische Unmöglichkeit einer neuerlichen Entscheidung unzulässig sein soll (AB 2380 BlgNR 24. GP, 9; EntschlieÙung vom 13. Juni 2013, 310/E 24. GP). Aus dieser pauschalen Aussage vermag der Verfassungsgerichtshof aber zumindest vorläufig nicht zu erkennen, warum in jeder der in der Insolvenzordnung geregelten Angelegenheiten von vornherein der Ausschluss des Parteiantrages unerlässlich sein soll. Dies trifft etwa auf die Regelungen über den Insolvenzverwalter (§§ 82 ff., 125 f., 177, 191 IO) oder den Treuhänder (§§ 157b f., 203 f. IO) zu. Allein der zeitliche Aspekt der "Verfahrensverzögerung" durch Stellung eines Antrages nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG scheint für sich genommen kein Grund, der den Bundesgesetzgeber berechtigt, von der ihm durch Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG eingeräumten Ermächtigung in der Weise Gebrauch zu machen, dass er das gesamte Insolvenzverfahren pauschal ausnimmt (vgl. VfGH 1.10.2015, G 346/2015).

20

4. Der Verfassungsgerichtshof geht daher vorläufig davon aus, dass es nicht für sämtliche Verfahrensabschnitte bzw. Bestimmungen über das in der Insolvenzordnung geregelte Insolvenzverfahren zur Sicherung dessen Zwecks unerlässlich sein dürfte, die Stellung eines Antrages nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig zu erklären.

21

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 62a Abs. 1 Z 8 VfGG, BGBl. 85/1953 idF BGBl. I 92/2014, von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 22
- Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im amtswegigen Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 23
2. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 24

Wien, am 26. November 2015

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:
Mag. HILLISCH